

Art. 14 Lohnzahlung bei Unfall

- 14.1 Der Arbeitnehmer ist gegen Berufs- und Nichtberufsunfall bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert.
- 14.2 Die Lohnzahlung für Berufs- und Nichtberufsunfall richtet sich nach den SUVA-Bestimmungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG). Die Lohnzahlung beträgt (bei 100 % Arbeitsunfähigkeit) vom 1. bis 3. Tag 100 % des Lohnes, ab 4. Tag max. 80 % des Lohnes.

Art. 15 Weiterbildung

- 15.1 Das Kursgeld für die obligatorische Weiterbildung ADR/SDR des Arbeitnehmers übernimmt (bei Bedarf für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit) der Arbeitgeber. Bei Austritt vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kursteilnahme hat der Arbeitnehmer die Hälfte der Kurskosten dem Arbeitgeber zurück zu zahlen.

Art. 16 Besondere Pflichten

- 16.1 Der Arbeitnehmer ist zu pünktlicher Einhaltung und optimaler Ausnützung der Arbeitszeit verpflichtet. Chauffeuren ist der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen während der Arbeitszeit und sechs Stunden vor Beginn der Arbeit untersagt. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und Weisungen des Arbeitgebers bleiben vorbehalten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an Fahrzeugen, Maschinen, Werkzeugen und Frachtgut unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und anschliessend schriftlich zu bestätigen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des OR Art. 321–321e. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Berufskleider zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, diese während der Arbeitszeit zu tragen.

Art. 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Ausfertigung des vorliegenden Vertrages erfolgt im Doppel; je ein Exemplar ist für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber bestimmt.

Ort/Datum: Balsthal, 05.06.2007

ASTAG Schweiz. Nutzfahrzeugverband
Sektion Solothurn

Les Routiers Suisses
Sektion Solothurn



Ruedi Spielmann
Präsident



Rolf Kocher
Vice-Präsident



André Ryser
Präsident



Heinz Kirchofer
Ehren-Präsident



Ort/Datum

MUSTERVERTRAG

Arbeitsvertrag

zwischen

Firma:

als Arbeitgeber/in

und

Name:

als Arbeitnehmer/in

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird fortan nur noch die männliche Schriftform gleichwertig für beide Geschlechter verwendet)

Art. 1 Beginn

- 1.1 Zwischen den beiden vorgenannten Parteien wird, gestützt auf die vorliegenden Bestimmungen und diejenigen des Obligationenrechts, ein unbefristeter Einzelarbeitsvertrag abgeschlossen mit Beginn per

- 2.1 Als Arbeitsort gilt vereinbart

Art. 3 Tätigkeit

- 3.1 Dem Arbeitnehmer obliegen folgende Tätigkeitsbereiche

Chauffeur mit Führerausweis Kat.

Zusätzlich zu den vorgenannten Tätigkeitsbereichen kann der Arbeitnehmer auch – je nach betrieblich erforderlichen Umständen (Dringlichkeitsfälle, Krankheit, Ferien etc.) – für die Verrichtung anderer Arbeiten beauftragt werden. Als Chauffeur besitzt er einen gültigen schweizerischen Führerausweis für die entsprechenden Fahrzeugkategorien. Falls dem Arbeitnehmer der Führerausweis durch eigenes Verschulden entzogen wird, ist der Arbeitgeber berechtigt, das Arbeitsverhältnis fristlos aufzulösen.

Art. 4 Zeitlicher Umfang der Arbeit

- 4.1 Die Normalarbeitszeit beträgt für Chauffeure gemäss ARV 1 (Arbeits- und Ruhezeitverordnung der berufsmässigen Motorfahrzeugführer, Chauffeurverordnung) derzeit 46 Stunden pro Woche.
- 4.2 Vom Arbeitgeber angeordnete oder durch besondere Umstände notwendige Ueberzeitarbeit wird in der Regel mittels Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen. In Ausnahmefällen kann Ueberzeitarbeit mit einem Zuschlag von 25 % auf den Normallohn entschädigt werden, wobei der Unternehmer fallweise entscheiden kann, welche Variante angewendet wird oder wie das Ergebnis auf beide Varianten aufgeteilt wird.
- 4.3 Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die durch besondere Umstände notwendig gewordene Ueberzeitarbeit von sich aus jeweils anfangs des Folgejahres für den vorangegangenen Monat schriftlich zu melden.
- 4.4 Der Arbeitgeber erteilt dem Arbeitnehmer mind. 4x jährlich Auskunft über die geleisteten Ueber- bzw. Minuszeiten, woraus ersichtlich ist, wie viele Tage Freizeit noch zu kompensieren/vergüten bzw. nachzuholen oder nach Vereinbarung abzuziehen sind.

Art. 5 Lohn

- 5.1 Der Arbeitnehmer erhält folgenden Brutto-Lohn
CHF. pro Monat
- 5.2 Der Lohn wird 12 x jährlich am Ende jedes Monats bargeldlos auf ein Schweizer Bank- oder Postkonto entrichtet.
- 5.3 Der Arbeitnehmer erhält monatlich eine schriftliche Lohnabrechnung mit detaillierten Angaben über Lohn, Zulage, Lohnabzüge und Spesen.

Art. 6 Probezeit

- 6.1 Die Probezeit beträgt 3 Monate.

Art. 7 Kündigungsfristen

- 7.1 Diese betragen:
- 1 Monat im ersten Jahr der Anstellung, inklusive der Probezeit
 - 2 Monate ab 2. Jahr der Anstellung bis zum vollendeten 9. Dienstjahr
 - 3 Monate ab 10. Dienstjahr

Art. 8 Spesenvergütung

- 8.1 Die Spesenzahlung erfolgt jeweils monatlich bargeldlos nach betriebsinternem Spesenreglement.

Art. 9 Kinderzulagen

- 9.1 Kinderzulagen:
Die Bezugsberechtigung und -Entschädigung richtet sich nach den jeweils massgeblichen Bestimmungen über die Ausrichtung der Kinder- bzw. Ausbildungszulagen.

Art. 10 Gratifikation

- 10.1 Die Ausrichtung einer Gratifikation erfolgt auf freiwilliger Basis und je nach Geschäftsgang, sowie nach Leistung und Einsatz des Arbeitnehmers. Diese Zulage darf arbeitnehmerseits nicht als fester Bestandteil der Entlohnung betrachtet werden und es entsteht durch eventuelle Einzelleistungen weder ein Anspruch auf künftige Gratifikationen noch auf pro-rata-Gratifikationen, z. B. bei einem Austritt.

Art. 11 Ferien

- 11.1 Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich
- 20 Tagen bis zum 20. Dienstjahr
 - 25 Tagen ab dem vollendeten 20. Dienstjahr oder ab dem 50. Altersjahr und mindestens 5 vollendeten Dienstjahren

Art. 12 Pensionskasse

- 12.1 Gemäss den Bestimmungen des BVG besteht eine Personalfürsorge des Arbeitgebers bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung.
- 12.2 Die Leistungen und Bestimmungen sind aus dem jeweils gültigen Reglement, sowie aus dem persönlichen Versicherungsausweis ersichtlich, der mind. einmal jährlich dem Arbeitnehmer ausgehändigt wird. Diese Informationen geben Auskunft über Leistungsanspruch, koordinierten Lohn, Beiträge und Altersguthaben.

Art. 13 Lohnzahlung bei Krankheit

- 13.1 Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer gemäss KVG oder VVG bei einer anerkannten Krankenkasse oder Versicherung für ein Krankentaggeld von 80 % des Bruttolohnes. Die Versicherungsleistungen müssen während mindestens 720 Tagen ausgerichtet werden. Die Leistungen erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen oder versicherungsvertraglichen Bestimmungen (gemäss Landesvereinbarung Art. 7).
- 13.2 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Verhinderung an der Arbeit sofort zu melden. Dauert die Verhinderung länger als 3 Tage, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber am 4. Tag ein ärztliches Zeugnis zuzustellen. Im Weiteren ist in diesem Fall der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer von einem Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
- 13.3 Mit Abschluss der Versicherung gilt die gesetzliche Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers als abgelöst. Ausnahme sind einzig Arbeitnehmer, welche von der Krankentaggeldversicherung nicht aufgenommen werden; diese haben Anrecht auf Lohnfortzahlung gemäss OR Art. 324a mit Anwendung der «Basler Skala» und Wartefrist gemäss OR Art. 324b.
- 13.4 Die Versicherungsprämie wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt, dem die Prämie jeweils bei der monatlichen Lohnabrechnung direkt in Abzug gebracht wird.